



Sachstand

Namentliche Nennung von Amtsträgern in behördlichen Auskünften und Berichterstattung der Presse

Namentliche Nennung von Amtsträgern in behördlichen Auskünften und Berichterstattung der Presse

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 005/23
Abschluss der Arbeit: 20.02.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Auskunftsansprüche der Presse	4
2.1.	Gesetzliche Auskunftsansprüche	4
2.2.	Verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch	6
3.	Grenzen der Auskunftsansprüche	7
3.1.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	7
3.2.	Presserechtliche Normen	10
3.3.	Beispiele in der Rechtsprechung	11
3.4.	Pressekodex	14
4.	Fazit	15

1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß untersucht dieser Sachstand Auskunftsansprüche der Presse gegenüber staatlichen Behörden. Konkret wird auf den Umfang und die Grenzen der Auskunftsansprüche der Presse eingegangen, insbesondere die namentliche Nennung von Amtsträgern.

2. Auskunftsansprüche der Presse

Im Rahmen der Pressefreiheit ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Schutzpflichten des Staates. Diese verpflichten den Staat, Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Einzelnen ermöglichen, seine grundrechtlichen Freiheiten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auszuüben. Die Wahrnehmung der Pressefreiheit muss dabei gewährleistet werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat aus der Bedeutung der Freiheit der Presse für das demokratische Gemeinwesen presserechtliche Auskunftsansprüche gegenüber staatlichen Behörden gefolgert.¹

2.1. Gesetzliche Auskunftsansprüche

Die Landespressegesetze oder der Medienstaatsvertrag (MStV)² gewähren solche presserechtlichen Auskunftsansprüche gegenüber den **Landesbehörden**. Anspruchsgegner sind sowohl staatliche Behörden als auch Private, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.³

Für die Printpresse sind die Auskunftsansprüche einfachrechtlich vor allem in den Landespressegesetzen (z.B. § 4 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPresseG NRW)⁴) sowie für die digitale Presse bzw. den Rundfunk im Medienstaatsvertrag (§ 5 MStV) geregelt. Zum Teil existieren auch medienübergreifende Regelungen (z.B. § 6 Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG RhPf)⁵). Der Wortlaut bzw. der Regelungsgehalt der Normen sind dabei zu großen Teilen ähnlich formuliert. Exemplarisch wird hier die Regelung des § 4 LPresseG NRW dargestellt, welche wie folgt lautet:

„(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“

1 Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarther, 99. EL September 2022, GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 346, 369 m.w.N.

2 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 23. April 2020 (GVBl. S. 450, 451, 2021 S. 14, BayRS 02-33-S), der durch Art. 1 des Vertrages vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 313, 396) geändert worden ist, abrufbar unter: [Medienstaatsvertrag MStV.pdf \(die-medienanstalten.de\)](#).

3 Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarther, 99. EL September 2022, GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 369.

4 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) vom 24. Mai 1966, mit Stand vom 01.02.2023, Abrufbar unter: [SGV Inhalt : Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(Landespressegesetz NRW\) | RECHT.NRW.DE](#).

5 Landesmediengesetz (LMG) vom 19. Dezember 2018 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 718), Abrufbar unter: [Rheinland-Pfalz - § 6 LMG | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Inhalte | § 6 - Inhalte | gültig ab: 28.12.2018 \(rlp.de\)](#).

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

- 1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder*
- 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder*
- 3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder*
- 4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.*

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.“⁶

Nach § 4 Abs. 1 LPresseG NRW sind die „Behörden“ verpflichtet, der Presse Auskünfte zu erteilen. Da der Behördenbegriff unterschiedlichste Definitionsvarianten aufweist und das LPresseG NRW selber keine Definition des Behördenbegriffs beinhaltet, ist von einem eigenständigen presserechtlichen Begriff auszugehen. Nach dem Regelungszusammenhang und dem Regelungsziel von § 4 LPresseG NRW ist „Behörde“ im funktionell-teleologischen Sinne des Abs. 1 jede Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt und von der öffentlichen Hand beherrscht wird. Ein Informationsrecht besteht also gegenüber jeder Stelle, die öffentliche Ressourcen einsetzt, um hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen.⁷

In der Praxis kommt es vor, dass sich Redakteure an bestimmte Dienststellen und dort an bestimmte Beamte wenden und diese um Auskunft ersuchen. Werden die Redakteure dann an Vorgesetzte oder andere Stellen verwiesen, so vertreten sie die Auffassung, dass dies unzulässig sei, weil ihnen der Auskunftsanspruch gegenüber allen Behörden und ggf. gegenüber allen Bediensteten von Behörden zustehe. Im Bereich der inneren Behördenorganisation kollidiert hier jedoch der Auskunftsanspruch der Medien mit der grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht der Beamten (z.B. aus § 37 Beamtenstatusgesetz⁸) und der Organisationshoheit des Behördenleiters. Diese

6 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) vom 24. Mai 1966, mit Stand vom 01.02.2023, Abrufbar unter: [SGV Inhalt : Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(Landespressegesetz NRW\) | RECHT.NRW.DE.](#)

7 BeckOK InfoMedienR/Engel, 38. Ed. 1.8.2022, LPresseG NRW § 4 Rn. 8 m.w.N.

8 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, Abrufbar unter: [§ 37 BeamtStG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\).](#)

Kollision wird dadurch gelöst, dass Auskünfte nicht von jedem Beamten, sondern nur von demjenigen Behördenleiter oder demjenigen erteilt werden dürfen, auf den dieser Auskunftsanspruch delegiert wurde. Der „normale“ Beamte oder Behördenangestellte ist damit nicht nur nicht verpflichtet, er ist vielmehr nicht einmal berechtigt, Auskünfte zu erteilen.⁹

2.2. Verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch

Die Landespressegesetze gelten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in bestimmten Fällen aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht gegenüber **Bundesbehörden**.¹⁰ In Rechtsprechung und Literatur wird teilweise davon ausgegangen, ein Anspruch der Presse auf Information gegenüber Bundesbehörden ergebe sich in Abwesenheit einfachgesetzlicher Regelungen unmittelbar aus dem Grundgesetz, also aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Das BVerfG hat die Frage eines verfassungsunmittelbaren Anspruchs bisher offen gelassen.¹¹

Das BVerwG geht nach ursprünglicher Ablehnung eines entsprechenden Anspruchs mittlerweile davon aus, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verleihe einen verfassungsunmittelbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden im Sinne eines Minimalstandards, wenn eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für einen solchen Auskunftsanspruch fehle¹². Das BVerwG nimmt eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Gestaltung der Rechtsordnung in einer Weise an, die der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Presse gerecht wird und ihr eine funktionsgemäße Betätigung ermöglichen soll; dazu gehöre auch die Schaffung von behördlichen Auskunftspflichten, die es der Presse erleichtern oder in Einzelfällen sogar überhaupt erst ermöglichen, ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktionen zu erfüllen, die in der repräsentativen Demokratie unerlässlich seien. Im Fall der Untätigkeit des Gesetzgebers sei ein verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse anzunehmen, der dort ende, wo berechnete schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit von Informationen diesem entgegenstünden. Dies ist gewährleistet, wenn er in seinem materiell-rechtlichen Gehalt nicht hinter dem Inhalt derjenigen presserechtlichen Auskunftsansprüche zurückbleibt, die die Landesgesetzgeber im Wesentlichen inhaltsgleich, auf eine Abwägung zielend und den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genügend in den Landespressegesetzen normiert haben. Der auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beruhende Auskunftsanspruch fordert dementsprechend hier eine Abwägung im Einzelfall. Der Auskunftsanspruch sei auf die Informationen beschränkt, die bei der informationspflichtigen Stelle im Zeitpunkt des begehrten Informationszugangs tatsächlich vorhanden sind. Den Bundesbehörden dürfe keine Informationsbeschaffungspflicht auferlegt werden; das Auskunftsrecht bestehe nur in Fällen konkreter Fragen, die die Behörden ohne weitere Untersuchungen und Nachforschungen zu erteilen in der Lage seien. Maßgeblich ist nach der Recht-

9 Ernst Fricke, *Recht für Journalisten*, 2. Auflage, S. 130 f.

10 BVerwGE 146, 56 (64); 151, 348 (350).

11 Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 99. EL September 2022, GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 370 m.w.N.

12 BVerwGE 146, 56 (64); 154, 222 (224).

sprechung des BVerwG, ob „der Gesetzgeber berechtigt wäre, dem betroffenen Vertraulichkeitsinteresse für die gegebene Sachverhaltskonstellation Vorrang vor dem Informationsinteresse der Presse einzuräumen“.¹³

Bezüglich des Anspruchsverpflichteten wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1. verwiesen.

3. Grenzen der Auskunftsansprüche

Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch fordert eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall. Im Rahmen der Abwägung ist entscheidend, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den presserechtlichen Auskunftsanspruch ausschließen oder begrenzen.¹⁴

Auch die Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen können im konkreten Einzelfall im Rahmen einer Abwägung zwischen einem schutzwürdigen privaten Interesse einer Person und dem Veröffentlichungsinteresse der Presse ausgeschlossen oder zumindest begrenzt werden.

3.1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Gegenüber dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Informationsinteresse der Presse können privaten Interessen, insbesondere aus den Grundrechten Dritter, z.B. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der Vorrang eingeräumt werden. Im Rahmen des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse gegenüber Bundesbehörden ist dies durch eine Abwägung zu überprüfen. Dies entspricht der zu den Auskunftsansprüchen nach den Landespressegesetzen üblichen Rechtspraxis.¹⁵

In seinem **Urteil vom 11. September 2013** erläutert der **Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg** die entscheidenden Punkte und Grundsätze bezüglich der Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen von Betroffenen.

In Bezug auf die Voraussetzungen der Abwägung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht führt er wie folgt aus:

„Nicht jede Verletzung privater Interessen löst bereits die Sperrwirkung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG aus. Es muss vielmehr die Verletzung schutzwürdiger privater Interessen zu befürchten sein. Ob die betroffenen privaten Interessen schutzwürdig sind, ist im Wege einer umfassenden Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln. Insbesondere bedarf es der Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Presse und dem nach Art. 2 Abs. 1

13 Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 99. EL September 2022, GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 371; BVerwG, Urteil vom 16. März 2016 – 6 C 66/14 –, juris Rn. 23 ff. m.w.N.

14 BVerwG, Urteil vom 16. März 2016 – 6 C 66/14 –, juris Rn. 23.

15 BVerwG, Urteil vom 18. September 2019 – 6 A 7/18 –, BVerwGE 166, 303-320.

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Geheimhaltungsinteresse) des jeweils Betroffenen sowie - als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts - dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

*Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG und die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung. Diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein besonders hoher Rang zu. Das gilt insbesondere für seinen Menschenwürdekern. Der Inhalt dieses Rechts ist nicht allgemein und abschließend umschrieben. Zu den anerkannten Inhalten gehören das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre. Eine wesentliche Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Person insbesondere vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind. **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet auch das Recht, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen.**¹⁶*

*Das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete **allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Befugnis jedes Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob und wann sowie innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden.** Es schützt generell vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich staatlicher Datenübermittlung. Dabei sind unter personenbezogenen Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zu verstehen, also alle Informationen über eine natürliche Person, unabhängig davon, welcher Aspekt der Person angesprochen wird. **Träger des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sind auch Amtsträger, und zwar nicht nur für Informationen mit privatem, sondern auch für solche mit amtsbezogenem Inhalt. Ein Amtsträger genießt in amtlicher Eigenschaft wie auch als Privatperson das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Denn auch amts- und funktionsbezogene Informationen können erhebliche Auswirkungen auf die Privatsphäre haben.***¹⁷

„Bei Abwägung aller Umstände ist die Namensnennung zulässig, wenn eine fundierte Berichterstattung durch die Presse kaum möglich ist, ohne die Namen aller Beteiligten zu nennen oder wenn die Offenlegung der Identität einen direkten Bezug zu der öffentlichen Angelegenheit hat, die Gegenstand der Berichterstattung ist; sie ist jedoch unzulässig, wenn die Veröffentlichung des Namens des Betroffenen den Informationen

16 Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. September 2013 – 1 S 509/13 –, juris Rn. 26, 31 m.w.N., Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

17 Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. September 2013 – 1 S 509/13 –, juris Rn. 33, 34, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

in der Veröffentlichung nichts hinzufügt und für das Verständnis der Besonderheiten des Falls nicht wesentlich ist.¹⁸

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Auskunftsansprüche der Presse gegenüber Behörden äußert der VGH wie folgt:

*„Verlangt die Presse von einer Behörde Auskunft über bestimmte Daten, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter betreffen, ist die **Auskunft** jedenfalls **dann rechtswidrig** und würde gegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG verstoßen, **wenn nach** den von den ordentlichen Gerichten und dem Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben über die zwischen Personen des Privatrechts **vorzunehmende Abwägung des Informationsinteresses und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Veröffentlichung rechtswidrig wäre**. Denn zu einer solchen rechtswidrigen Veröffentlichung darf die Behörde aufgrund ihrer Bindung an Recht und Gesetz nicht beitragen, zumal die mit dem Auskunftsverlangen begehrte Datenübermittlung auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen eingreifen würde, das somit in der Abwägung ergänzend zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen einzustellen ist.“¹⁹*

Betreffend der verschiedenen Sphären (Intim-, Privat- und Sozialsphäre) des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der damit verbundenen unterschiedlichen Schwere des Eingriffs sowie der dazu entwickelten Maßstäbe führt der VGH wie folgt aus:

*„Wenn Veröffentlichungen die berufliche Tätigkeit einer Person zum Gegenstand haben, handelt es sich um einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. Solche Veröffentlichungen betreffen die Sozialsphäre. **Der Einzelne muss sich im Bereich der beruflichen Tätigkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit und eine Kritik unter Namensnennung einstellen**. Für die zwischen Personen des Privatrechts vorzunehmende Abwägung der Meinungsfreiheit oder der Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits haben sich in der Rechtsprechung dabei **folgende Maßstäbe** entwickelt: **Äußerungen oder Veröffentlichungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Wahre Tatsachenbehauptungen, die lediglich Vorgänge aus der Sozialsphäre benennen, müssen grundsätzlich hingenommen werden, denn das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung kann jedoch auch durch die Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen erfolgen. Das ist der Fall, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der***

18 Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. September 2013 – 1 S 509/13 –, juris Rn. 46, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

19 Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. September 2013 – 1 S 509/13 –, juris Rn. 47, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt

Verbreitung der Wahrheit steht, so bei einer unzulässigen Anprangerung und Stigmatisierung durch die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen. Ist der Presse der Name des Betroffenen bekannt, gebietet die Rücksicht auf die Persönlichkeit der Betroffenen der Presse, hier mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, ob dem Informationsinteresse nicht auch ohne Namensnennung genügt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Namensnennung keinen eigenen Informationswert hat.

Wenn nach den von den ordentlichen Gerichten und dem Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben über die zwischen Personen des Privatrechts vorzunehmende Abwägung des Informationsinteresses und des im Aspekt der Sozialsphäre betroffenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Veröffentlichung nicht bereits aufgrund einer zu erwartenden Stigmatisierung oder Prangerwirkung rechtswidrig wäre, folgt daraus noch nicht, dass das Informationsinteresse stets oder in der Regel überwiegt. Die dargestellte Rechtsprechung betrifft die zwischen Personen des Privatrechts vorzunehmende Abwägung des Informationsinteresses und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. **Wird ein presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen eine Behörde geltend gemacht, ist mit einer Auskunft über Daten von Personen in der Regel auch ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden, der zu seiner Rechtmäßigkeit der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in dieser Konstellation daher mit eigenem Gewicht in die umfassende Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange einzustellen.** Eine bei einem Betroffensein des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Sozialsphäre allein auf den Umstand abstellende Abwägung, dass eine Stigmatisierung oder Prangerwirkung nicht zu besorgen ist, würde daher den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.“²⁰

3.2. Presserechtliche Normen

Die Grenzen des Auskunftsanspruchs im Presserecht werden im Folgenden an einzelnen Beispielen der Landespressegesetze erläutert.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG NRW kann die Auskunft versagt werden, wenn die Informationserteilung ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würde. Der Schutz öffentlicher Interessen durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG NRW wirkt insoweit als eine Art Generalklausel. Hierunter fallen etwa Sachverhaltskomplexe, die nicht oder nicht mehr durch die Geheimhaltungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPresseG NRW erfasst werden. Inwiefern ein schutzwürdiges privates Interesse, welches dem Auskunftsrecht entgegensteht, vorliegt, wird durch die Abwägung der auf eine Person bezogenen Schutzgüter einerseits und dem Veröffentlichungsinteresse der Presse andererseits ermittelt. In erster Linie kommt hierbei das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) einer Person mit all seinen Ausprägungen (etwa dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Recht am eigenen Bild etc.) in Betracht (siehe unter Punkt 3.1.). Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse stellen ebenfalls schutzwürdige private Interessen dar, die durch die Erteilung einer Auskunft sowie ggf.

20 Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. September 2013 – 1 S 509/13 –, juris Rn. 48, 49, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

deren Veröffentlichung gefährdet sein können. Ergibt die Abwägung, dass eine Auskunft das jeweilige Recht verletzen würde, steht damit die Rechtswidrigkeit der Auskunft fest und diese darf nicht erteilt werden. Im Prinzip können hierbei die für die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht geltenden Grundsätze verwendet werden (siehe unter Punkt 3.1).²¹

3.3. Beispiele in der Rechtsprechung

Nachfolgend sind ausgewählte Urteile aufgeführt, welche sich mit der namentlichen Nennung von Amtsträgern bei presserechtlicher Berichterstattung bzw. presserechtlichen Auskunftsansprüchen befassen. Diese sollen einen Eindruck liefern, welche Aspekte bei der gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall herangezogen werden:

Mit **Beschluss vom 20. Februar 2013** führte das **Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg** in den Leitsätzen aus, dass „§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Pressegesetz es der Polizei gestattet, die Presse sachlich und objektiv über ein Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte zu informieren. Das kann im Einzelfall auch dann gelten, wenn aufgrund der geringen Größe der betroffenen Dienststelle eine Identifizierung der beschuldigten Beamten möglich ist.“ Im vorliegenden Fall informierten im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit der Polizeipräsident sowie der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit über den Stand des Verfahrens. Dabei wurden zwar keine Namen, wohl aber die Dienststellen der betroffenen Beamten genannt. In der Begründung führt das OVG wie folgt aus:

„Dass die Beklagte die Öffentlichkeit über den bestehenden Tatverdacht informieren durfte, folgt hier daraus, dass die Vorwürfe gegen die betroffenen Polizeibeamten schwerwiegend waren und sie gerade angesichts der Amtsstellung der Beschuldigten in der Öffentlichkeit auf ein besonderes - legitimes - Interesse stießen. Zudem war der Tatverdacht - auch wenn er sich später nicht bewahrheitet hat - keineswegs aus der Luft gegriffen, sondern beruhte auf umfangreichen Ermittlungen, die später immerhin zu der Erhebung einer Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens geführt haben.

Nicht zu beanstanden ist schließlich, dass die Presseinformation durch die Nennung der relativ kleinen Dienststellen trotz fehlender Namensnennung eine grobe Identifizierung der betroffenen Beamten ermöglicht hat. Die Öffentlichkeit hatte angesichts der Schwere der erhobenen Vorwürfe ein legitimes Interesse zu erfahren, welche Dienststellen betroffen waren. Eine namentliche Zuordnung der Vorwürfe zu einzelnen Personen ist - wie dies § 23 Abs. 1 RiStBV für den Regelfall vorsieht - unterblieben.“²²

21 BeckOK InfoMedienR/Engel, 38. Ed. 1.8.2022, LPresseG NRW § 4 Rn. 21, 22 m.w.N.

22 OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Februar 2013 – 5 LA 101/12 –, juris Rn. 10, 13, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

In seinem **Urteil vom 9. Mai 2011** führte das **Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden** im ersten Leitsatz aus, dass „die Öffentlichkeit grundsätzlich einen Anspruch auf Namensnennung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beschäftigten Mitarbeiter hat.“²³ Im vorliegenden Fall beehrten ein Journalist und Redaktionsleiter sowie die Verlegerin einer Tageszeitung die Nennung des Namens derjenigen Person mitzuteilen, die letztverantwortlich für die Freigabe fehlerhafter Mathematikaufgaben in den Abiturprüfungen war. Zur Begründung führt das VG wie folgt aus:

„Ein Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HPresseG, der dann ein Ermessen der Behörde eröffnen würde, ob die Auskunftsverweigerung geboten ist, ist hier ebenfalls nicht gegeben. Nach der letztgenannten Regelung kann die Auskunft dann verweigert werden, soweit "Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner" verlangt werden, "an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht".

*Der unbestimmte Rechtsbegriff "persönliche Angelegenheiten einzelner" kann in seiner Anwendung und Auslegung von den Gerichten voll umfänglich überprüft werden. **Nach Auffassung der streitentscheidenden Berichterstatterin handelte es sich bei der Bekanntgabe des Namens eines Amtswalters, der für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zuständig ist, schon um keine "persönliche Angelegenheit".***

Mit der Namensnennung wird weder in die Privatsphäre des betroffenen Bediensteten eingedrungen noch ist der Intimbereich betroffen. Allenfalls berührt wird die Öffentlichkeitssphäre durch die hier in Rede stehende Aufgabenwahrnehmung im beruflichen Bereich.

Auch aus anderen Regelungen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Name eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst dessen persönliche Angelegenheit sein könnte. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist der Name als personenbezogenes Datum grundsätzlich nicht vom Informationszugang ausgeschlossen, soweit er Ausdruck und Folge einer amtlichen Tätigkeit ist (§ 5 Abs. 4 IFG). Dabei differenziert dieses Gesetz nicht nach der Stellung des Amtswalters in der Hierarchie der Behörde.

Selbst wenn man – wie der Beklagte – zu einer Interessenabwägung zwischen Informationsanspruch der Presse und Persönlichkeitsrecht des Amtswalters gelangen wollte (was nach der hier vertretenen Auffassung die Bejahung des Merkmals "persönliche Angelegenheit" bei Bekanntgabe nur des Namens voraussetzen würde), um ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe prüfen zu können, müsste nach Auffassung des Gerichts dem presserechtlichen Auskunftsanspruch der Vorrang eingeräumt werden.

Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen schützt diesen grundsätzlich nicht davor, dass sein Name überhaupt bekannt gegeben wird. Der Name ist kein Geheimnis, sondern dient der Individualisierung einer Person.

23 VG Wiesbaden, Urteil vom 9. Mai 2011 – 5 K 700/09.WI –, juris 1. Leitsatz, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

Demgegenüber hat die Öffentlichkeit grundsätzlich einen Anspruch auf Namensnennung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beschäftigten Mitarbeiter. Entsprechend halten die meisten Behörden in ihrem Internetauftritt Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne mit den Namen der zugeordneten Bediensteten vor.“²⁴

In einem **Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. August 2004** führte dieser aus, dass „dieses Auskunftsrecht die Benennung der Zahl von Neueinstellungen sowie der besetzten Funktionen einschließt, da diese bei Gemeinden keinerlei Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.“ Im vorliegenden Fall begehrte ein freier Mitarbeiter einer Tageszeitung vom ersten Bürgermeister Informationen zu Neueinstellungen im Bereich der Gemeinde. In der Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Die Auskunft darf nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht. Die Formulierung ist als Einräumung eines Ermessensspielraums zu verstehen. Über die genannten Verschwiegenheitspflichten hinaus ist ein Auskunftsverweigerungsrecht im Bayerischen Pressegesetz nicht vorgesehen. Unter die Regelung fallen sowohl Geheimhaltungsvorschriften als auch Regelungen, die private Geheimnisse stützen. Schutzwürdig ist insbesondere das Persönlichkeitsrecht. Auf diesen Aspekt ist vor allem bei der Erteilung von Auskünften zu personalpolitischen Entscheidungen Bedacht zu nehmen, die vorliegend primär inmitten stehen.

Die Zahl der Neueinstellungen und die besetzten Funktionen ("welche Neueinstellungen") unterliegen bei Gemeinden keinerlei Geheimhaltungsvorschriften. Ebenso wenig werden Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter der Gemeinde verletzt, wenn anlässlich ihrer Einstellung ihre Namen bekannt gegeben werden. Gemeinden bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens (Art. 1 Satz 2 GO). Im eigenen Wirkungskreis erledigen sie alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO). Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden umfasst alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist (Art. 8 Abs. 1 GO). **Es ist kein Grund ersichtlich, der Öffentlichkeit die Zahl der zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben neu eingestellten Personen, die von ihnen wahrgenommenen Funktionen und die Namen der neu eingestellten Mitarbeiter vorzuenthalten.** Dieser Auffassung ist offenkundig auch der Antragsgegner, wenn er in seinem Mitteilungsblatt die neuen Mitarbeiter namentlich und mit der von ihnen wahrgenommenen Funktion vorstellt. Ebenso wenig gebieten es schutzwürdige Interessen der Gemeinde oder der Bewerber, geheimzuhalten, wie viele Bewerbungen jeweils bei den einzelnen Neueinstellungen eingegangen sind.“²⁵

24 VG Wiesbaden, Urteil vom 9. Mai 2011 – 5 K 700/09.WI –, juris Rn. 20 bis 27, Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

25 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. August 2004 – 7 CE 04.1601 –, juris Rn. 17 ff., Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt.

3.4. Pressekodex

Der Pressekodex (publizistische Grundsätze)²⁶ legt die Richtlinien für die journalistische Arbeit fest. Hierbei werden besonders die Achtung der Menschenwürde, die Unschuldsvermutung sowie der Opferschutz berücksichtigt.

Der Pressekodex statuiert eine dem Landespressegesetz vergleichbare Regelung (“mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“) und weist zusätzlich darauf hin, dass die Informationen wahrheitsgetreu wiederzugeben sind. Rechtlich bindend sind diese Regelungen nicht; sie dienen aber als Auslegungs- oder Orientierungshilfe im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.²⁷

In der Präambel heißt es dazu:

„Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen. Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.“²⁸

Der Pressekodex setzt sich aus insgesamt 16 Punkten zusammen. Für den vorliegenden Fall ist insbesondere Ziffer 5.1 – Vertraulichkeit entscheidend:

„Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 – Vertraulichkeit

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

26 Pressekodex (publizistische Grundsätze), Abrufbar unter: [Pressekodex - Presserat](#).

27 BeckOK InfoMedienR/Vendt, 38. Ed. 1.11.2022, HmbPrg § 6 Rn. 25.

28 Pressekodex (publizistische Grundsätze), Präambel, Abrufbar unter: [Pressekodex - Presserat](#).

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.“²⁹

Da sich der Presssekodex an der Verfassung und den verfassungskonformen Gesetzen orientiert, können für die Abwägungsentscheidung des jeweiligen Pressemitarbeiters, ob er eine Quelle preisgibt oder nicht, ebenfalls nur die vorgenannten Urteile und Ausführungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gelten. Der Pressemitarbeiter hat somit im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob möglicherweise schutzwürdige Interessen der Quelle (hier: Amtsträger) der namentlichen Nennung entgegenstehen bzw. ob eine Berichterstattung auch ohne eine namentliche Nennung sinnvoll und möglich ist.

4. Fazit

Bei der Frage, ob ein Amtsträger bei einer Auskunft gegenüber der Presse namentlich benannt werden darf bzw. muss, kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Hierbei ist entscheidend, ob das Informationsinteresse der Presse die gegenläufigen schutzwürdigen Interessen überwiegt, was im Rahmen einer Abwägung zu überprüfen ist.

Als gegenläufiges schutzwürdiges Interesse kommt insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht, welches u.a. auch das Recht gewährleistet, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit darzustellen. Auf dieses Recht können sich auch Amtsträger berufen und zwar nicht nur für Informationen mit privatem, sondern auch für solche mit amtsbezogenem Inhalt.

Im Rahmen der Abwägung ist u.a. entscheidend, welche Sphäre des Amtsträgers betroffen ist, wie stark sich der Eingriff (Veröffentlichung des Namens) im konkreten Fall auswirkt und ob die Namensnennung für eine fundierte Berichterstattung zwingend erforderlich ist.

Ist der Presse der Name des Amtsträgers bekannt, so ist mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, ob dem Informationsinteresse nicht auch ohne Namensnennung genügt werden kann.
